

Allgemeine Reise- und Zahlungsbedingungen

1. Reisevertrag

1.1. Mit der Anmeldung bietet der Kunde dem Reiseveranstalter den Abschluss eines Reisevertrages verbindlich an.

1.2. Die Anmeldung kann schriftlich oder durch Internet vorgenommen werden. Werden mehrere Reiseteilnehmer angemeldet, so haftet der Anmeldende neben diesen Teilnehmern auch für deren vertragliche Verpflichtung, sofern er eine entsprechende gesonderte Erklärung übernommen hat.

1.3. Der Vertrag kommt mit der Annahme durch den Reiseveranstalter zustande. Bei oder unverzüglich nach Vertragsschluss wird der Reiseveranstalter eine Reisebestätigung aushändigen.

2. Bezahlung

Innerhalb einer Woche nach Erhalt der Reisebestätigung und Übermittlung des Sicherungsscheins werden 20 % des Gesamtreisepreises fällig. Mit der Anzahlung sind eventuelle Prämienbeträge für zusätzlich abgeschlossene Reisekosten- und sonstige Versicherungen vollständig zu leisten. Die Restzahlung ist 30 Tage vor Reiseantritt fällig. Die auf den Reisepreis geleisteten Zahlungen sind gem. § 651 k BGB insolvenzgesichert.

3. Leistungen

Die vom Reiseveranstalter geschuldeten Leistungen ergeben sich aus der Reisebestätigung sowie der Leistungsbeschreibung im Prospekt.

4. Leistungs- und Preisänderungen

4.1. Änderungen einzelner Reiseleistungen, die nach Vertragsabschluss notwendig werden und die vom Reiseveranstalter nicht wieder Treu und Glauben herbeigeführt wurden, sind zulässig, wenn die Änderungen nicht erheblich sind und den Gesamtschnitt der Reise nicht beeinträchtigen.

4.2. Der Kunde hat sich bis spätestens 24 Stunden, aber nicht früher als 48 Stunden vor dem Rückflug bzw. der Rückfahrt bei der örtlichen Reiseleitung über die genauen Abfahrtszeiten zu erkundigen. Bei Reisen ohne Reiseleitung hat sich der Kunde den Rückflug entsprechend den Beförderungsbedingungen der jeweiligen Fluglinien rechtzeitig rückbestätigen zu lassen. Versäumt der Kunde diese Obliegenheit, gehen dadurch entstehende Mehrkosten zu Lasten des Kunden.

4.3. Der Reiseveranstalter ist berechtigt, den im Reisevertrag vereinbarten Preis zu erhöhen, wenn sich unvorhersehbar für den Reiseveranstalter und nach Vertragsschluss Beförderungskosten, Abgaben für bestimmte Leistungen, wie Flughafengebühren oder maßgebliche Wechselkurse erhöht haben. Bei einer auf den Sitzplatz bezogenen Erhöhung kann der Reiseveranstalter den Erhöhungsbetrag verlangen. In anderen Fällen teilt der Reiseveranstalter die vom Beförderungsunternehmen geforderten zusätzlichen Beförderungskosten durch die Zahl der Sitzplätze des vereinbarten Beförderungsmittels.

Würden die Abgaben erhöht, so kann der Reisepreis um den entsprechenden Betrag heraufgesetzt werden. Eine Erhöhung ist nur zulässig, sofern zwischen Vertragsschluss und dem vereinbarten Reiseterrain mehr als 6 Monate liegen. Preiserhöhungen ab dem 20. Tage vor Reiseantritt sind unzulässig. Der Reiseveranstalter informiert den Kunden unverzüglich über eine Preiserhöhung.

4.4. Erhöht sich der Reisepreis um mehr als 5 % oder erfolgt eine erhebliche Änderung einer wesentlichen Reiseleistung, so kann der Kunde vom Vertrag zurücktreten oder die Teilnahme an einer mindestens gleichwertigen Reise aus dem Programm des Reiseveranstalters verlangen, wenn dieser eine solche Ersatzreise anbieten kann. Der Kunde hat dieses Recht unverzüglich nach der Erklärung des Reiseveranstalters über die Preiserhöhung bzw. die Änderung der Reiseleistung gegenüber dem Reiseveranstalter geltend zu machen.

5. Rücktritt des Kunden

5.1. Der Kunde kann jederzeit vor Reisebeginn von der Reise zurücktreten. Maßgeblich ist der Zugang der Rücktrittserklärung beim Reiseveranstalter. Der Kunde hat den Rücktritt schriftlich zu erklären.

5.2. Tritt der Kunde vom Reisevertrag zurück oder tritt er die Reise nicht an, kann der Reiseveranstalter pauschalierte Rücktrittskosten berechnen.

Bei der Berechnung der Pauschalen sind die gewöhnlich ersparten Aufwendungen und gewöhnlich möglichen anderweitigen Verwendungen der Reiseleistung berücksichtigt.

Es werden folgende pauschalierte Rücktrittsgebühren erhoben:

bis 30 Tage vor Reisebeginn	20 %
bis 21 Tage vor Reisebeginn	30 %
bis 14 Tage vor Reisebeginn	45 %
bis 2 Tage vor Reisebeginn	75 %
ab dem 1. Tag vor Reisebeginn	95 %

des Reisepreises, jeweils auf den vollen Euro aufgerundet.

Dem Kunden bleibt es unbenommen, dem Reiseveranstalter nachzuweisen, dass diesem kein oder ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist, als die geforderte Pauschale.

5.3. Der Reiseveranstalter behält sich vor, statt der Rücktrittspauschale eine konkret berechnete Rücktrittsschädigung zu fordern.

6. Umbuchung

6.1. Bei geringfügigen, kundenseitig gewünschten Änderungen (z.B. des Namens, der Unterkunft, des Mietwagens) bis 30 Tage vor Reiseantritt, erhält der Reiseveranstalter eine Bearbeitungsgebühr von 75,00 Euro zuzüglich der seitens der Leistungsträger berechneten Bearbeitungsgebühr.

6.2. Umbuchungswünsche des Kunden, die nach Ablauf dieser Frist erfolgen, werden, sofern ihre Durchführung überhaupt möglich ist, nur nach Rücktritt vom Reisevertrag zu den Bedingungen gem. § 5.2. und gleichzeitiger Neuankündigung durchgeführt. Dies gilt nicht bei Umbuchungswünschen, die nur geringfügige Kosten verursachen. In diesem Fall kann der Reiseveranstalter ebenfalls eine Umbuchungspauschale in Höhe von 75,00 Euro zuzüglich der seitens der Leistungsträger berechneten Bearbeitungsgebühr verlangen.

7. Rücktritt durch Reiseveranstalter

Bis spätestens 14 Tage vor Reiseantritt kann der Reiseveranstalter vom Reisevertrag zurücktreten, wenn die im Prospekt sowie in der Reisebestätigung oder in sonstigen Unterlagen, die Vertragsinhalt geworden sind, festgelegte Mindestteilnehmerzahl nicht erreicht wird. Der Reiseveranstalter wird den Kunden unverzüglich nach Eintritt der Voraussetzungen für die Nichtdurchführung der Reise hiervon in Kenntnis setzen und ihm die Rücktrittserklärung unverzüglich zuleiten. Auf die Rechte des Reiseteilnehmers nach § 651 a Abs. 4 Satz 3 BGB (Ersatzreise) wird hingewiesen.

8. Gewährleistung

8.1. Werden Reiseleistungen nicht vertragsgemäß erbracht, so kann der Kunde Abhilfe verlangen. Der Reiseveranstalter kann die Abhilfe verweigern, wenn sie einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordert. Der Reiseveranstalter kann auch in der Weise Abhilfe schaffen, dass er eine gleichwertige Ersatzleistung erbringt. Diese Reiseleistung ist nicht befugt, Ansprüche anzuerkennen.

8.2. Für die Dauer der nicht vertragsgemäßen Erbringung der Reiseleistung kann der Kunde eine entsprechende Herabsetzung des Reisepreises verlangen. Die Minderung tritt nicht ein, soweit der Kunde es schuldhaft unterlässt, den Mangel anzuzeigen.

8.3. Eine Kündigung der Reise durch den Kunden wegen eines erheblichen Reisemangels ist nur zulässig, wenn der Reiseveranstalter keine zumutbare Abhilfe leistet.

8.4. Die Beförderung im Linienverkehr ist nicht Bestandteil der Reiseleistung und wird vom Reiseveranstalter lediglich als Fremdleistung vermittelt. Hierauf wird im Reiseprospekt ausdrücklich hingewiesen. Der Reiseveranstalter haftet nicht für die Erbringung der Beförderungsleistung selbst. Eine etwaige Haftung ergibt sich nach den Beförderungsbedingungen des Flugunternehmens, die der Reiseveranstalter dem Kunden auf Wunsch aushändigt.

8.5. Greenfees und Golfschulen sind grundsätzlich vermittelte Fremdleistungen, worauf im Reiseprospekt ausdrücklich hingewiesen wird. Eine Garantie für die ordnungsgemäße Erbringung dieser Leistung kann nicht übernommen werden.

Auch für Störungen im Zusammenhang mit anderen Leistungen, die ausweislich des Reiseprospekts unter Hinweis auf örtliche Veranstalter lediglich als Fremdleistung vermittelt werden, haftet der Reiseveranstalter nicht.

9. Haftung des Reiseveranstalters

9.1. Die Haftung des Reiseveranstalters für Schäden, die nicht Schäden am Leben, Körper oder Gesundheit sind, ist insgesamt auf die Höhe des dreifachen Reisepreises beschränkt, soweit ein Schaden des Kunden weder vorsätzlich noch grob fahrlässig durch den Reiseveranstalter herbeigeführt wird. Diese Beschränkung gilt auch dann, wenn der Reiseveranstalter für den Schaden allein wegen des Verschuldens eines Leistungsträgers verantwortlich ist.

9.2. Für alle Schadensersatzansprüche aus unerlaubter Handlung, die nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruhen, haftet der Reiseveranstalter je Kunde und Reise bei Sachschäden bis zu einer Höhe des dreifachen Reisepreises.

9.3. Sind in internationalen Übereinkommen oder auf solchen beruhenden Vorschriften für Leistungsträger des Reiseveranstalters Haftungsbeschränkungen vorgesehen, kann sich der Reiseveranstalter bei entsprechenden Schadensfällen auf diese Haftung berufen.

10. Ausschlussfristen, Verjährung

10.1. Ansprüche aus dem Reisevertrag wegen nicht ordnungsgemäßer Erbringung der Reiseleistung müssen innerhalb eines Monats nach der vertraglich vorgesehenen Beendigung der Reise gegenüber dem Veranstalter schriftlich geltend gemacht werden. Nach Fristablauf können Ansprüche nur geltend gemacht werden, wenn der Reiseteilnehmer ohne Verschulden an der Einhaltung der Frist gehindert war.

10.2. Die in § 10.1 bezeichneten Ansprüche der Kunden verjähren in einem Jahr, soweit nicht Ansprüche wegen Körperschäden oder Ansprüche, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruhen, betroffen sind. Solche vertraglichen Ansprüche verjähren in zwei Jahren. Die Verjährung beginnt mit dem Tag, an dem die Reise dem Vertrag nach enden sollte. Schweben Verhandlungen über den Anspruch oder die den Anspruch begründenden Umstände, so ist die Verjährung gehemmt, bis der Reiseveranstalter oder der Reiseteilnehmer die Fortsetzung der Verhandlungen verweigert. Die Verjährung tritt frühestens drei Monate nach dem Ende der Hemmung ein.

11. Pass-, Visa-, und Gesundheitsbestimmung

11.1. Für die Einhaltung der Pass-, Visa-, und Gesundheitsvorschriften des Reiselandes ist der Kunde selbst verantwortlich, worauf im Reiseprospekt hingewiesen wird. Alle Nachteile, die aus der Nichtbefolgung erwachsen, gehen zu Lasten des Kunden sofern dem Reiseveranstalter keine falsche Information vorzuwerfen ist. Die Informationspflicht des Reiseveranstalters besteht nur für Bürger der Bundesrepublik Deutschland, sofern diese im Besitz eines von ihr ausgestellten Passes oder Personalausweises sind. Für Angehörige anderer Staaten gibt das zuständige Konsulat Auskunft.

11.2. Soweit der Reiseveranstalter die Besorgung von Visa und/oder ähnlicher Dokumente übernimmt, erfolgt dies nicht als Bestandteil des Reisevertrages, sondern als selbständige Geschäftsbesorgung. Der Reiseveranstalter haftet in diesem Fall nicht für die rechtzeitige Erteilung und den Zugang notwendiger Visa, es sei denn, dass er die Verzögerung zu vertreten hat.

12. Gerichtsstand

Gerichtsstand ist Mülheim an der Ruhr.

ProMotion Sportreisen GmbH
Talstraße 24
45475 Mülheim an der Ruhr

Stand Juni 2013

